

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Auf dem Wege der Erneuerung

Außerordentlicher dritter Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR

Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, A. I. Lukjanow, hat am Montag auf der Vormittagsitzung des außerordentlichen Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR zum ersten Punkt der Tagesordnung — Änderungen und Ergänzungen der UdSSR-Verfassung und Einrichtung des Präsidentenamtes im Lande referiert.

A. I. Lukjanow sagte unter anderem, daß die Einrichtung des Präsidentenamtes als „Mittel zur entschiedenen Hebung der Effektivität des gesamten Machtmechanismus, der Stabilität, Gesetzmäßigkeit und der Rechtsordnung im Lande“ unter Verhältnissen beitragen hat, die die Funktionen der Leitung der Gesellschaft von der KPdSU an die Strukturen des staatlichen Mechanismus übergeben.

A. I. Lukjanow sagte weiter: „Der Präsident der UdSSR hat durch seine ganze praktische Arbeit Bedingungen zur Entwicklung gegenseitiger Verständigung und eines sozialen Dialogs zwischen verschiedenen gesellschaftspolitischen Bewegungen zu schaffen, Bürgerfrieden und zwischenstaatliche Eintracht zu stiften sowie als Organisator und Koordinator von Aktivitäten unter außerordentlichen Umständen zu wirken, der über die höchsten Vollmachten verfügt.“

Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR erklärte, daß keinerlei Grund zu der Annahme besteht, wonach die Einrichtung des Präsidentenamtes zur Herstellung eines Regimes autoritärer persönlicher Macht führen könnte. Tendenzen dieser Art sind ein ganzes System von Garantien entgegenzuwirken. A. I. Lukjanow stimmte auch den verbreiteten Befürchtungen in Bezug auf Schmälerung der Rolle der gebenden Organe nicht zu, die es angeblich infolge der Einrichtung des Präsidentenamtes kommen würde. „Das Präsidentenamt wird denn auch vor allem zu dem Zweck eingerichtet, daß die Beschlüsse des Kongresses und des Obersten Sowjets der UdSSR wirksamer in die Tat umgesetzt werden können.“

Nach den Worten von A. I. Lukjanow müssen die Präsidentenvollmachten eine positive Rolle auch bei der Festigung der Souveränität der Republiken, beim Schutz ihrer territorialen Integrität und verfassungsmäßigen Rechte spielen. Der Präsident wird zu einer Art Schlichter in zwischenstaatlichen Streitigkeiten, er wird zur operativen Lösung von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten beitragen. A. I. Lukjanow stimmte den von einigen Abgeordneten geäußerten Meinung nicht zu, wonach die Einrichtung des Präsidentenamtes nur nach Erneuerung der national-staatlichen Gestaltung des Landes zweckmäßig ist. Gerade der Präsident ist es, der als wichtigster Initiator der Erneuerung des Unionsvertrages auftreten wird. Darüber hinaus haben seine Vollmachten gesamtstaatlichen Charakter und schmälern die Vorrechte der Unionsrepubliken nicht.

A. I. Lukjanow ging ferner auf die vorgeschlagenen Veränderungen in den Artikeln 6 und 7 ein, die das ZK der KPdSU im Rahmen der gesetzgeberischen Initiative eingebracht hat. Ihr Wesen besteht darin, daß allen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Massenbewegungen gleiche Möglichkeiten eingeräumt werden, an der Ausarbeitung der Politik des Staates und der Leitung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv teilzunehmen.

Eine weitere wichtige Frage, von der der Redner sprach, sind die Veränderungen der Artikel der Verfassung, die die wichtigsten Elemente des Wirtschaftssystems der UdSSR bestimmen. Sie hängen mit dem vom sowjetischen Parlament vor kurzem angenommenen Gesetzen über Eigentumsverhältnisse und über Grund und Boden zusammen, die eine Vielfalt der Eigentumsverhältnisse verankern.

In der ersten Tageshälfte ergriffen acht Deputierte das Wort. Die meisten unterstützten die Idee der Schaffung des Präsidentenamtes und den Vorschlag, die Artikel der Verfassung abzuändern, in denen die führende Rolle der Kommunistischen Partei verankert ist. Dieser Vorschlag war vom ZK der KPdSU unterbreitet worden.

Der Vorsitzende des Komitees für Verfassungsaufsicht, S. S. Alexejew, der die Diskussion eröffnete, hat die Notwendigkeit betont, das Präsidentenamt un-

zwecklich einzuführen. Er betonte, daß jetzt im Lande „eine Paralyse der Macht aufgetreten ist.“ Nach seinen Worten haben die bisherigen politischen Strukturen an Kraft verloren, während die Staatsorgane diese Kraft noch nicht erlangt haben. Unter diesen Verhältnissen ist die Präsidentschaft die einzige reale Methode zur Übertragung der faktischen Macht von den Parteistrukturen an die staatlichen Strukturen.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets Kasachstans, N. A. Nasarbajew, sieht in der Präsidentschaft eine Gewähr für die Einheit der Föderation, besonders in der gegenwärtigen gespannten Situation. Sowohl das Zentrum als auch die Republiken brauchen nach seiner Meinung einen Mechanismus für die Festigung der Ordnung und den Schutz der Perestrojka, der die Verwirklichung der Gesetze sichert.

Auch weitere Deputierte sprachen sich im Prinzip für die Einführung der Präsidentschaft aus.

Gegner der Einrichtung eines Präsidentenamtes in der gegenwärtigen Etappe ist die oppositionelle überregionale Deputiertengruppe. Einer ihrer Kovorsitzenden, der Rektor des Moskauer Staatlichen Instituts für Geschichte und Archiwesen, J. N. Afanasjew, bezeichnete als „äußerst grob und schwerwiegenden Fehler“ den Vorschlag, gegenwärtig das Amt des UdSSR-Präsidenten einzurichten und den ersten Präsidenten auf dem Kongreß zu wählen. Als Vorbedingung für die Einrichtung des Präsidentenamtes nannte der Deputierte den Abschluß eines neuen Unionsvertrages zwischen den Republiken, die es wünschten, der UdSSR anzugehören, das Vorhandensein eines starken Parlaments, die Wahl des Präsidenten durch allgemeine, direkte und geheime Abstimmung der gesamten Bevölkerung unter Verhältnissen eines realen Mehrparteiensystems, das Verbot für den Präsidenten, dieses Amt mit einem „Platz in der Parteimemokratie“ zu verbinden. Der Redner gab zu verstehen, daß es nach Auffassung der überregionalen Gruppe gegenwärtig darum geht, die außerordentlichen Machtbefugnisse einer konkreten Person, nämlich M. S. Gorbatschows, noch weiter zu stärken. Er behauptete, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht auf Fehlen von Machtbefugnissen, sondern auf das „Fehlen von Vertrauen zur Macht“ zurückzuführen sind. Nach den Worten des Redners setzt die gegenwärtige Führung erneut auf Gewalt, Empörung im Saal riefen seine Worte hervor, wonach, „auf die kommunistischen Ideen verzichtet und der Weg, den das Land zurückgelegt hat, als ein Weg in die Sackgasse“ bezeichnet werden sollte.

Der Rektor der Moskauer Staatlichen Technischen Universität, A. S. Jellisejew, unterbreitete eine Reihe von Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf, die die Macht des Präsidenten wesentlich reduzieren sollen. Der Deputierte stimmte einigen Äußerungen von J. Afanasjew zu, betonte jedoch zugleich, zum Zögern gebe es keine Zeit. „Wir müssen das Vakuum auffüllen, das dadurch entsteht, daß die Parteistrukturen keine Staatsaufgaben mehr zu lösen haben“, erklärte er.

Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR, V. I. Worotnikow, teilte nicht die Befürchtungen, die Einführung der Präsidentschaft könne zu „einem Schritt zur Diktatur“ werden. Er wies auch andere Thesen des Diskussionsbeitrags J. Afanasjews ab und schlug ihm sowie all denen, die diese Ansicht teilen, vor, „aus der Kommunistischen Partei auszutreten und eine eigene Organisation zu gründen.“

Wie der Deputierte W. A. Medwedew, Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der KPdSU, betonte, gibt es einen „überaus engen und tiefen Zusammenhang“ zwischen den auf der Tagesordnung stehenden Fragen der Einführung einer Präsidentschaft und der Abänderung der Verfassungsartikel, die die führende Rolle der KPdSU in der Gesellschaft verankern. Einerseits, könnte der Verzicht der Partei auf ihre jetzigen Funktionen zu einer Anarchie führen, wenn keine starke und wirksame Präsidentschaft geschaffen wird. Andererseits blühen jegliche Beschlüsse über die Macht des Präsidenten jeden Sinn ein, wenn die Passage über die führende Rolle der KPdSU in der Verfassung erhalten wird.

„Das gesamte Herangehen an die politische Reformierung unseres Systems basiert darauf, daß die Partei in ihrer bisherigen Form als ein Kern der Leitungsstruktur und des politischen Systems in einem Rechtsstaat nicht existieren darf“, stellte W. A. Medwedew fest. „Man kann aber auch der Meinung nicht zustimmen, daß die Partei bald überhaupt nichts zu tun haben wird und daß sie sich selbst liquidieren oder sich auf die Parlamentsfähigkeit in den oberen Etagen beschränken soll.“ Wie auch jede politische Partei wird die KPdSU dem Volk ein wissenschaftlich begründetes Programm der gesellschaftlichen Entwicklung vorschlagen, auf die Unterstützung ihrer strategischen Ziele und Aufgaben durch das Volk und auf die Wahl ihrer Anhänger in die Staatsorgane hinwirken, sagte der Deputierte.

W. A. Medwedew nahm zu den in einigen Diskussionsbeiträgen geäußerten Aufrufen Stellung, eine „Parteilosigkeit der Präsidentschaft“ zu gewährleisten. Wie er sagte, braucht man unter den jetzigen Bedingungen, da die KPdSU die für sie nicht geeigneten Funktionen aufgibt, kaum zu befürchten, daß der Präsident durch die Parteidisziplin an Händen und Füßen gefesselt wird. „Letzten Endes ist das ein Vorrecht der Partei selbst, wer die Partei leiten wird. Ich persönlich bin tief davon überzeugt, daß eine Verbindung der Rolle des Parteiführers und des Postens des Staatsoberhauptes nicht nur zweckmäßig, sondern unter den jetzigen Bedingungen einfach notwendig ist.“

Im Namen einer Mehrheit der Deputiertengruppe der Akademie der Wissenschaften der UdSSR sprach sich Akademikmitglied V. I. Goldanski für die Einführung des Präsidentenamtes aus und schlug vor, M. S. Gorbatschow zum ersten Präsidenten der UdSSR zu wählen. Der Deputierte wies die Äußerungen zurück, laut denen die Schaffung der Präsidentschaft „durch das Streben Gorbatschows nach einer absoluten persönlichen Macht“ bedingt ist. Es wäre absurd zu glauben, daß Gorbatschow, der sich in den letzten fünf Jahren voll und ganz der Zerstörung des administrativen bürokratischen Systems gewidmet hatte, sich nun entschlossen hat, die Macht in einer neuen Form, beim Vorhandensein des Deputiertenkörpers und des Obersten Sowjets und dazu noch unter den Bedingungen zu erobern, die die Übernahme des Präsidentenamtes mit der Übernahme einer überaus schweren Last gleichzusetzen ist.

Der namhafte Wirtschaftswissenschaftler N. P. Schmeljow, der als aktiver Verfechter der Marktwirtschaft bekannt ist, unterstützte die Idee der Einführung des für die UdSSR neuen Amtes und legte eine Art Wirtschaftsprogramm für den ersten Präsidenten dar. Der Komplex der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen läßt das Privatigentum, die Lohnarbeit, die Förderung der Genossenschaften und eine aktive Mobilisierung ausländischer Anleihen zur Pflicht auf, keine Angst vor den unter der Bevölkerung unpopulären Maßnahmen zu haben und „ideologische Dogmen“ aufzugeben.

Befürchtungen, die Institution der Präsidentschaft könnte die Souveränität der Unionsrepubliken beeinträchtigen, hat G. G. Gumbardise, Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets Georgiens, zum Ausdruck gebracht. Nach seiner Meinung soll bei der Einführung des Präsidentenamtes ein effektiver Mechanismus der kollektiven Kontrolle geschaffen werden. Eine solche Kontrolle soll nicht nur seitens des Parlaments, sondern in erster Linie seitens des neuen Organs, des Föderationsrates, vorgenommen werden, und zwar „besonders hinsichtlich der Einhaltung des Unionsvertrages, der als die einzige Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen den Unionsrepubliken gelten muß und nicht durch die Verfassung ersetzt werden darf.“

Der Präsident der Akademie der Wissenschaften Aserbaidschans, E. J. Salajew, verwies auf die Notwendigkeit, die Funktionen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Unionsrepubliken parallel zur Einführung des Präsidentenamtes neu, und zwar klar und deutlich festzulegen.

An der Diskussion am 12. März haben rund 20 Deputierte teilgenommen. Der Kongreß setzt seine Arbeit fort.

(TASS)



Der Chefarzt des Eisenbahnkrankenhauses Woldemar Baumeister (Bild links) wurde als Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR aufgestellt. 23 Jahre widmete er der Chirurgie, 10 Jahre davon als Chefarzt. Woldemar Baumeister ist



Den Wahlen entgegen Als Deputiertenkandidaten nominiert

Parteimitglied, Träger des Ordens „Zeichen der Ehre“ und des Titels „Bester im Gesundheitswesen der UdSSR“. Nur etwas weniger als ein Jahr dauert die Deputiertentätigkeit von Alexandra Viktorowna Dokutschajewa, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Ionosphäre der Akademie der

Wissenschaften der Kasachischen SSR. Aber sie braucht sich vor ihren Wählern nicht zu schämen. Als Vorsitzende der Kommission des Obersten Sowjets der Republik für Prüfung der Eingaben und Beschwerden von Bürgern und für Bekämpfung von Bürokratismus leistet A. V. Dokutschajewa große Arbeit; auf ih-

re Initiative wurde in Alma-Ata der Wählerklub im Frunse-Bezirk gegründet. Die Arbeitskollektive des Instituts für Ionosphäre und des Instituts für Astrophysik der Akademie der Wissenschaften der Republik haben A. V. Dokutschajewa erneut zur Volksdeputiertenkandidatin der Kasachischen SSR gewählt.

A. V. Dokutschajewa und die Ingenieurin I. Burlakowa (Bild oben) behandeln die Programmabsicherung des Ionosphärenkomplexes.

Fotos: Viktor Krüger und KasTAG

Ein geschäftiges Treiben

Hochbetrieb herrscht dieser Tage in der Reparaturwerkstatt des Kolchos „Trudowik“. Der Winter ist nun eben die Zeit für die Pflege der Ackerbautechnik, zumal der frische Frühlingswind immer mehr an die bevorstehenden Feldarbeiten erinnert. Die Mechanisatoren und Reparaturarbeiter sind daher bemüht, ein hohes Tempo bei der Wiederherstellung der Technik zu halten. Streift der Blick die Räume der Reparaturwerkstatt, so fällt einem gleich das geschäftige Treiben auf: Die Technik wird nach

dem Fließbandverfahren überholt. Rollt ein Traktor in die Reparaturwerkstatt, greifen da sofort die Montageschlosser ein, die ihn zu Baugruppen demontieren und die Maschinenteile dann zu der Waschanlage befördern, wo sie vor der Reparatur gründlich gereinigt werden. Kommen die Maschinenteile in die jeweilige Abteilung, so werden sie von den erfahrenen Spezialisten „auf Herz und Nieren“ geprüft. In der Motorenabteilung bemühen sich darum zum Beispiel die fachkundigen Spezial-

sten Wilhelm Schenkel und Viktor Ratzkopf. Die Einspritzpumpen werden wieder funktionsfähig gemacht. In der Dreherei bewähren sich gut die Dreher Alexander Heinz, Stepan Gawronski, Friedrich Spomer und Theodor Deis.

Das Kollektiv der Reparaturwerkstatt setzt sich dafür ein, daß sämtliche Landtechnik während der Feldarbeiten störungsfrei läuft. Bis zum Beginn der Bodenbearbeitung im Frühjahr sind es in dieser Region nur wenige Tage geblieben. Darum bemühen sich die Reparaturschlosser, die gesetzten Termine genau einzuhalten.

Heinrich ENNS
Gebiet Dshambul

Ein Farmer erweitert seine Wirtschaft

Noch vor acht Monaten gab es im Sowchos „Akanski“ im Gebiet Koktsetschaw keine einzige Schweinefarm. Zur Zeit gibt es schon zwei davon — eine individuelle und eine Sowchoschweinefarm. Während auf der zweiten die Sache erst allmählich in Schwung kommt, so hat man auf der ersten, wo der Pächter Viktor Teilwald wirtschaftet, schon 200 Ferkel erhalten.

Viktor Teilwald wurde im Dorf Kuspek, der Zentralisierung des Sowchos „Akanski“ geboren. Früher übte er im Betrieb verschiedene Berufe aus und dachte natürlich nicht an eine eigene

Schweinefarm. Auf diesen Gedanken brachte ihn der Sekretär des Sowchospartei-Komitees Woldemar Klaus. Viktor mußte von Null an beginnen. Er kaufte im Sowchos zehn Muttersauen und alle nötigen Baustoffe für einen Schweinestall. Laut Vertrag, den er mit der Sowchosleitung für eine Frist von fünf Jahren schloß, verpflichtete er sich, jährlich nicht weniger als 80 Ferkel an die Dorfeinwohner zu verkaufen.

Im Sommer errichtete Viktor mit seiner Frau Swetlana und seinem Freund Mashit Dsaitow einen Schweinestall. Allmählich

erweitert der Farmer auch seine Wirtschaft. Zur Zeit hat er einen gesonderten Stall für trüchtige Muttersauen und daneben einen Maststall für 60 Tiere. Im Frühjahr beabsichtigt Viktor, noch 100 Hektar Ackerland zu pachten, um Futtergetreide für die Schweine anzubauen, denn die Viehmast mit gekauftem Futter ist ziemlich kostspielig. Mit dem Erreichten will sich Viktor Teilwald aber nicht zufriedengeben. In Zukunft hat er vor, nicht weniger als 200 Tiere zugleich zu masten.

Eugen KOCHLER
Gebiet Koktsetschaw

Wirtschaftsleben kurzgefaßt

Nennenswerte Erfolge erzielen die Farmarbeiter des Sowchos „Chersonski“ im Gebiet Koktsetschaw. Sie haben mit einem Monat Zeitvorsprung den Quartalsplan der Milchlieferungen an den Staat erfüllt. Die vorjährige Kennziffer ist dabei um rund 137 Tonnen Milch überboten worden. Diese Leistung ist vor allem durch die Steigerung der Produktionseffektivität erzielt.

Enge Kontakte hat die Produktionsvereinigung „Aktjübrintgen“ mit ihren ausländischen Partnern aus Bulgarien, Rumänien, Polen und Tschechoslowakei. Der Betrieb beliefert diese Länder mit Röntgenapparaten. Lieferverträge sind in diesem Jahr auch mit Pakistan abgeschlossen worden. Gegenwärtig bereitet sich der Betrieb auf die internationalen Ausstellungen in China, Polen, Kanada und Frankreich vor.

Neue Dienste leistet den Kunden die Verkaufsstelle „Alles für den Haushalt“ in dem Rayonzentrum Karassu, Gebiet Kustanai. Die neue Verkaufsstelle leiten die Arbeitsveteranin Valentina Kloß und ihre Tochter Tatjana.

Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR über die Inkraftsetzung der Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden

1. Die Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden sind ab 15. März 1990 und der Artikel 12 der Gesetzgebung ist ab 1. Januar 1991 in Kraft zu setzen.

2. Bis zur Koordinierung der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden sind die Grundlagen der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden sind die geltenden Gesetzgebungsakte der Union der SSR und der Unionsrepubliken anzuwenden, insofern sie den Grundlagen nicht widersprechen. Die Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten der Grundlagen, d. h. nach dem 15. März 1990 entstanden sind, mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse, die im Artikel 12 der Grundlagen vorgesehen sind und auf die dieser Artikel ab 1. Januar 1991 angewendet werden wird.

In den bis zum 15. März 1990 (und in den Rechtsverhältnissen über die Bodensteuer und den Pachtzins — bis zum 1. Januar 1991) entstandenen Bodenrechtsverhältnissen werden die Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden auch hinsichtlich jener Rechte und Verpflichtungen angewendet, die nach dem Inkrafttreten der Grundlagen entstehen werden.

3. Es ist festzulegen, daß: die Entscheidungen über die Zuweisung von Bodenstücken, die von den zuständigen Organen im Bereich ihrer Kompetenz bis zum 15. März 1990 angenommen, aber zur Zeit des Inkrafttretens der

Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken nicht erfüllt wurden, gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung erfüllt werden müssen.

Bürger, die keine Mitarbeiter von Agrarbetrieben sind, sowie juristische Personen, die ihnen von den Agrarbetrieben bis zum 15. März 1990 in zeitweilige Nutzung gegebenen Bodenstücke haben, ihre Rechte darauf bis zur Erledigung von Formalitäten über das Bodenbesitz- oder Bodennutzungsrecht behalten. Die Berechnung der im Punkt 9 des Artikels 9 der Grundlagen vorgesehenen Frist beginnt seit deren Inkrafttreten.

4. Die Obersten Sowjets der Unions- und der autonomen Republiken haben: die Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken mit den Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden in Einklang zu bringen;

die Form des Staatsaktes auszuarbeiten, der das Bodenbesitzrecht und das Recht der beständigen Bodenbenutzung, die Ordnung der Zuweisung und der Einziehung des Bodens bestimmt sowie die konkreten Fristen der Erledigung von Formalitäten über die Bodenbenutzung vorsieht;

im Verlaufe der Umgestaltung der Bodenbeziehungen von der Notwendigkeit der Prioritätentwicklung der Landwirtschaft, der freien Wahl der Wirtschaftsformen, der etappenweisen Durchführung der Arbeit, der maximalen Berücksichtigung des sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen sowie der engen Wechselbeziehungen mit dem gesamten Komplex der Maßnahmen zur

Realisierung der Wirtschaftsreform auszugehen.

5. Der Ministerrat der UdSSR wird beauftragt:

bis zum 1. Oktober 1990: dem Obersten Sowjet der UdSSR Vorschläge über die Veränderung und Ergänzung der geltenden Gesetzgebungsakte der Union der SSR vorzulegen, die sich aus den Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden resultieren; die Überprüfung und Aufhebung von den Grundlagen widersprechenden Normativakten durch die Ministerien, Staatlichen Komitees und Institutionen der UdSSR zu gewährleisten;

bis zum 1. August 1990 Komplexmaßnahmen zu verwirklichen, gerichtet auf die Realisierung der Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken, darunter: systematische Ermittlung nichtgenutzter und nichtrationell genutzter Länderelken; Erarbeitung der Prinzipien der Festlegung von Bodennutzungsgeldern;

Bestätigung der Grundlagen der Flurbereinigung, der Ordnung der Führung des Bodenkatasters und des Bodenmonitorings; Schaffung neuer oder Festlegung der existierenden staatlichen Organe, die auf zwischenbehördlicher Grundlage die Führung des Bodenmonitorings, des Bodenkatasters, der Flurbereinigung sicherstellen, staatliche Kontrolle über die Nutzung und den Schutz des Bodens; Erarbeitung eines Sonderprogramms der Unterstützung der Bauernwirtschaften.

Vorsitzender des Obersten Sowjets der UdSSR
M. S. GORBATSCHOW
Moskau, Kreml, 28. Februar 1990

Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden

Die vorliegenden Grundlagen regeln die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden und sind auf die Schaffung von Bedingungen zur rationellen Nutzung und zum Schutz des Bodens, zur Produktion der Bodenfruchtbarkeit, zur Bewahrung und Verbesserung der Umwelt sowie zur gleichberechtigten Entwicklung aller Formen des Wirtschaftens gezielte.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Die Bodengesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken

Die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden in der UdSSR werden durch die vorliegenden Grundlagen und durch die in Übereinstimmung mit ihnen erlassene Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken geregelt. Die Berg-, Wälder- und Wasserverhältnisse, die Verhältnisse der Nutzung und des Schutzes der Flora und Fauna sowie die Atmosphärenluft werden durch eine Sondergesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken geregelt.

Artikel 2. Die Bodenzusammenfassung der UdSSR

Gemäß der Zweckbestimmung werden sämtliche Böden der UdSSR unterteilt in:

- 1) landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen;
- 2) Flächen für Wohnsiedlungen (Städte, Siedlungen und Dörfer);
- 3) Flächen für Industrie, Verkehrs- und Nachrichtenverkehrs-, Verteidigung und für andere nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- 4) Flächen für Naturschutz-, Erholungs- und Sanierungszwecke;
- 5) Forstland;
- 6) Gewässerländerereien;
- 7) Reserveländerereien.

In den Orten des Siedelns und der Wirtschaftstätigkeit nicht zahlreicher Völker und ethnischer Gruppen kann durch die Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken ein Sonderregime der Nutzung der besagten Kategorien von Grund und Boden festgelegt werden.

Artikel 3. Der Boden ist Volkseigentum

Der Boden ist der Besitz der Völker, die das geborene Territorium bewohnen.

Jeder Bürger der UdSSR hat das Recht auf ein Grundstück, dessen Zuweisung durch die vorliegenden Grundlagen, sowie die Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken geregelt werden.

Artikel 4. Die Rechtsbefugnisse der Sowjets der Volksdeputierten bei der Verfügung über den Boden

Die Sowjets der Volksdeputierten stellen Grundstücke zum Besitz und zur Nutzung Bürgern der UdSSR, Kolchosen, Sowchosen und anderen staatlichen, kooperativen, gesellschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen, und in gesetzlich festgelegten Fällen auch anderen Organisationen und Personen zur Verfügung.

Die Sowjets der Volksdeputierten entziehen Grundstücke gegen den Willen der Eigentümer, der Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken.

Die Zuweisung und Entziehung von Ländereien in den Orten des Siedelns und der Wirtschaftstätigkeit nicht zahlreicher Völker und ethnischer Gruppen für Zwecke, die nicht mit ihrer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind, können nach Ergebnissen des Referendums unter diesen Völkern und ethnischen Gruppen mit Einverständnis der entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten erfolgen.

Artikel 5. Der Besitz des Bodens

Der Erwerb des Bodens auf Lebenszeit wird Bürgern der UdSSR gewährt, um die durch Artikel 20 der vorliegenden Grundlagen vorgesehene Belange zu befriedigen.

Das Höchstmaß der zugewiesenen Grundstücke wird durch die Gesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

In ständigen Besitz wird der Boden Kolchosen, Sowchosen, anderen staatlichen, genossenschaftlichen und öffentlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen sowie religiösen Organisationen für die Führung der Land- und Forstwirtschaft übergeben.

Artikel 6. Die Bodennutzung

Der Boden wird in ständige oder zeitweilige Nutzung vergeben an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an Industrie-, Verkehrs- und andere nichtlandwirtschaftliche staatliche, genossenschaftliche und gesellschaftliche Betriebe, Institutionen und Organisationen;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

an Bürger der UdSSR zu in den Artikeln 21, 22 der vorliegenden Grundlagen angegebenen Zwecken;

an landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);

Die vorliegenden Grundlagen regeln die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden und sind auf die Schaffung von Bedingungen zur rationellen Nutzung und zum Schutz des Bodens, zur Produktion der Bodenfruchtbarkeit, zur Bewahrung und Verbesserung der Umwelt sowie zur gleichberechtigten Entwicklung aller Formen des Wirtschaftens gezielte.

Artikel 7. Die Pacht des Bodens

In zeitweilige Nutzung unter Pachtbedingungen wird der Boden Bürgern der UdSSR, Kolchosen, Sowchosen und anderen staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen, Gemeinschaftsunternehmen, internationalen Vereinigungen und Organisationen unter Teilnahme sowjetischer und ausländischer juristischer Personen sowie ausländischer Staatsbürger, internationalen Organisationen, ausländischer juristischer Personen und Bürgern überlassen.

Die Verpächter des Bodens sind die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten.

Die Pachtbedingungen werden auf Vereinbarung der Beteiligten festgelegt. Der Pächter hat das Vorzugsrecht auf die Erneuerung des Vertrags nach Ablauf seiner Frist.

Die verpachteten Ackerbauflächen können auf Vereinbarung beider Seiten dem Verpächter in Besitz übergeben werden.

Die Kolchose, Sowchose und andere staatliche und genossenschaftliche Agrarbetriebe können den Boden einzelnen Mitarbeitern und Pachtkollektiven im Rahmen der innerbetrieblichen Flurneugestaltung bereitstellen.

Die Pachtbeziehungen werden durch die vorliegenden Grundlagen, die Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Pacht sowie durch die Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republiken geregelt.

Artikel 8. Die Zuweisung von Landflächen

Die Zuweisung von Grundstücken in Besitz und Nutzung wird im Rahmen der Zuteilung realisiert.

Die Zuweisung eines in Besitz oder Nutzung befindlichen Grundstücks einem anderen Bodenbesitzer oder -nutzer erfolgt erst nach dem Entzug dieses Grundstücks in der Ordnung, die durch die Artikel 11, 24 der vorliegenden Grundlagen vorgesehen ist.

Die für die Belange der Landwirtschaft nutzbaren Ländereien müssen vor allem zu landwirtschaftlichen Zwecken vergeben werden.

Das Recht auf Besitz und das Recht auf ständige Nutzung des Bodens werden durch Staatsakte bekräftigt.

Die Form der Staatsakte, die Ordnung ihrer Registrierung und Aushandlung werden durch die Gesetzgebungen der Unionsrepubliken festgelegt. Die Form und die Ordnung der Registrierung der Verträge über die Bodenpacht und der anderen Verträge über die zeitweilige Bodennutzung werden durch die Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 9. Die Aufhebung des Besitzrechts und des Bodennutzungsrechts

Das Besitzrecht und das Nutzungsrecht auf das ganze Grundstück oder seinen Teil werden durch den Sowjet der Volksdeputierten eingestellt im Falle:

- 1) des freiwilligen Verzichts auf das Grundstück;
- 2) des Ablaufs der Frist, für die das Grundstück zur Verfügung gestellt wurde;
- 3) der Liquidierung des Betriebs, der Einrichtung, der Organisation und der Bauernwirtschaft;
- 4) der zweckfremden Bodennutzung;
- 5) der Aufhebung der Arbeitsverhältnisse demgemäß dienlichster Landanteil zugewiesen wurde, falls durch die Gesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken nichts anderes festgelegt ist;
- 6) der irrationalen Nutzung des Grundstücks, die sich bei Ländereien mit landwirtschaftlicher Bestimmung durch die unter der Normativhöhe liegende Ertragsgröße erweist (nach der Katasterbewertung);
- 7) der Nutzung des Grundstücks auf eine Art und Weise, die zur Verringerung der Bodenfruchtbarkeit, zu ihrer chemischen und radioaktiven Verschmutzung und zur Verschlimmerung der ökologischen Lage führt;
- 8) der systematischen Nichtentrichtung der Bodennutzungsgebühren im Laufe der Fristen, die durch die Gesetze der Unions- und autonomen Republiken festgelegt sind, sowie des Pachtpreises in der durch den Pachtvertrag bestimmten Frist;
- 9) der Nichtbenutzung des Grundstücks für landwirtschaftliche Produktion vergebene Grundstücke im Laufe eines Jahres und für nichtlandwirtschaftliche Produktion — im Laufe von zwei Jahren;
- 10) des Entzugs des Bodens in Fällen, die durch die vorliegenden Grundlagen vorgesehen sind.

Die Punkte 6 und 9 des ersten Teils des vorliegenden

Artikel 10. Der Rechtsübergang beim Bodenbesitz und bei der Bodennutzung

Beim Übergang des Eigentumsrechts auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehen samt diesen Objekten auch das Besitzrecht und das Bodennutzungsrecht in der Ordnung und unter Bedingung über, die von den Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republiken festgelegt werden.

Artikel 11. Der Entzug der Böden

Der Entzug der Böden für staatliche, gesellschaftliche und andere Belange erfolgt auf Beschluß des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten im Einvernehmen mit dem Bodenbesitzer oder auf Vereinbarung mit dem Bodennutzer in der Ordnung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken festgelegter Ordnung.

Der Entzug von Kulturflächen für nichtlandwirtschaftliche Belange erfolgt nur in Ausnahmefällen gemäß der Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken.

Bei Nichtverständnis des Bodenbesitzers oder des Bodennutzers kann gegen den Beschluß des Sowjets der Volksdeputierten auf dem Rechtsweg ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Entzug von besonders wertvollen Landflächen, die in Übereinstimmung mit der Katasterbeurteilung für die jeweilige Region bestimmt wurden, sowie von Flächen, auf denen sich extra zu schützende Natur- oder Geschichts- und Kulturobjekte befinden, ist unzulässig. Das Verzeichnis dieser Böden wird von der Gesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Der Entzug von Landflächen in Stadt- und Grünzonen, von Versuchsfeldern der Forschungseinrichtungen und Lehranstalten, von Wäldern I. Gruppe für staatliche und gesellschaftliche Belange erfolgt nur in Ausnahmefällen in der von der Gesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken festgelegten Ordnung.

Die Verteilung der Kompetenzen der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten verschiedener Ebenen wird im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse durch die Gesetze der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 12. Die Kompetenz der Unions- und autonomen Republiken im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse

Die Unions- und autonomen Republiken sind im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse zuständig für:

- 1) die Verfügung über die Bodenflächen innerhalb der Grenzen der Unions- und autonomen Republiken zu Unions-, Zwischenrepublik- und Republikzwecken auf Vereinbarung mit den Dorf-, Siedlungs-, Stadt-, Rayonsowjets der Volksdeputierten sowie mit den Bodenbesitzern und Bodennutzern;
- 2) die Erarbeitung und Verwirklichung der Bodengesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken;
- 3) die Festlegung der Grenzen von Territorien mit besonderer rechtlicher Regelung des Bodenregimes in den Orten des Siedelns und der wirtschaftlichen Tätigkeit kleiner Völker und ethnischer Gruppen auf Vereinbarung mit den entsprechenden örtlichen Sowjets der Volksdeputierten;
- 4) die Festlegung der Ordnung und der Höchstgrenzen der Bodennutzungsgebühren sowie der Vergünstigungen bei Zahlungserhebungen;
- 5) die Ausarbeitung und Realisierung von Republikprogrammen zur rationalen Bodennutzung, zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, zum Schutz der Bodenschätze und der Bodenschichten sowie der Bodenschichten mit anderen Naturschutzmaßnahmen gemeinsam mit den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten;
- 6) die Kontrolle über die Nutzung und den Schutz des Bodens;
- 7) die Organisation der Flurneugestaltung und die Führung des staatlichen Liegenschaftskatasters.

Artikel 13. Die Kompetenz der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse

Die Sowjets der Volksdeputierten der autonomen Republiken, autonomen Bezirke, Regionen, Gebiete und anderer territorialer Verwaltungseinheiten im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse sind zuständig für:

- 1) die Bereitstellung von Landflächen zum Besitz, zur Nutzung und zur Pacht an Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen;
- 2) die Registrierung des Rechts auf Bodenbesitz, Bodennutzung und auf Pachtverträge über den Boden;
- 3) die Organisation der Führung der Liegenschaftskataster-Unterlagen;
- 4) die Organisation der Flurneugestaltung;
- 5) den Bodenentzug in Fällen, die in den vorliegenden Grundlagen vorgesehen sind;
- 6) die Einziehung von Bodennutzungsgebühren;
- 7) die Kontrolle der Bodennutzung und des Bodenschutzes.

Die Bereitstellung von Bodenflächen innerhalb der Grenzen der autonomen Gebiete und autonomen Bezirke für die Unions- und Republikbelange erfolgt im Einverständnis mit den entsprechenden autonomen Gebieten.

Zur Lösung von Bodenfragen durch die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten werden Deputiertenkommissionen gebildet.

Die Verteilung der Kompetenzen der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten verschiedener Ebenen wird im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse durch die Gesetze der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 14. Die Kompetenz der Unions- und autonomen Republiken im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse

Die Unions- und autonomen Republiken sind im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse zuständig für:

- 1) die Verfügung über die Bodenflächen innerhalb der Grenzen der Unions- und autonomen Republiken zu Unions-, Zwischenrepublik- und Republikzwecken auf Vereinbarung mit den Dorf-, Siedlungs-, Stadt-, Rayonsowjets der Volksdeputierten sowie mit den Bodenbesitzern und Bodennutzern;
- 2) die Erarbeitung und Verwirklichung der Bodengesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken;
- 3) die Festlegung der Grenzen von Territorien mit besonderer rechtlicher Regelung des Bodenregimes in den Orten des Siedelns und der wirtschaftlichen Tätigkeit kleiner Völker und ethnischer Gruppen auf Vereinbarung mit den entsprechenden örtlichen Sowjets der Volksdeputierten;
- 4) die Festlegung der Ordnung und der Höchstgrenzen der Bodennutzungsgebühren sowie der Vergünstigungen bei Zahlungserhebungen;
- 5) die Ausarbeitung und Realisierung von Republikprogrammen zur rationalen Bodennutzung, zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, zum Schutz der Bodenschätze und der Bodenschichten sowie der Bodenschichten mit anderen Naturschutzmaßnahmen gemeinsam mit den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten;
- 6) die Kontrolle über die Nutzung und den Schutz des Bodens;
- 7) die Organisation der Flurneugestaltung und die Führung des staatlichen Liegenschaftskatasters.

Artikel 15. Die Kompetenz der UdSSR im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse

Die UdSSR ist im Bereich der Regelung der Bodenverhältnisse zuständig für:

- 1) die mit den Unions- und autonomen Republiken gemeinsame Lösung von Fragen über die Bodenzuteilung für die Unions- und Republikbelange;
- 2) die Festlegung von Grundbestimmungen über die Regelung der Bodenverhältnisse in der UdSSR, für die Erarbeitung und Verwirklichung

Artikel 16. Die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer

Die Grundbesitzer haben das Recht:

- 1) selbständig auf dem Boden zu wirtschaften;
- 2) das Eigentum an den produzierten Agrarprodukten und an den Einnahmen durch deren Realisierung;
- 3) in festgesetzter Ordnung die auf dem Grundstück vorhandenen allgemeinverbreiteten Bodenschätze, Torf, Waldungen, und Gewässer für den Bedarf der Wirtschaft zu nutzen sowie andere nützliche Bodeneigenschaften auszubauen;
- 4) Wohnhäuser und Produktionsgebäude, Kultur- und Versorgungseinrichtungen sowie andere Bauwerke und Anlagen zu errichten;
- 5) Saaten landwirtschaftlicher Kulturen und Pflanzungen für ihren eigenen zu nennen;
- 6) im Falle der Entziehung des Bodens oder des freiwilligen Verzichts auf das Grundstück eine volle Kostenrückzahlung für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zu erhalten;
- 7) das Grundstück oder einen Teil davon in Fällen und in der Ordnung, die in den vorliegenden Grundlagen, den Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republiken vorgesehen sind, in zeitweilige Nutzung zu übergeben. Die Grundbesitzer sind verpflichtet:

Die Grundbesitzer sind verpflichtet:

- 1) Die Nutzung des Bodens gemäß seiner Zweckbestimmung und den bei seiner Zuweisung festgelegten Bestimmungen zu gewährleisten;
- 2) den zur Verfügung gestellten Boden effektiv zu nutzen, Naturschutztechnologien der Produktion anzuwenden und keine Verschlechterung der ökologischen Situation im Territorium infolge ihrer Wirtschaftstätigkeit zuzulassen;
- 3) den im Artikel 42 der vorliegenden Grundlagen vorgesehenen Maßnahmenkomplex für den Bodenschutz zu verwirklichen;
- 4) die Bodennutzungs- und die Bodenpachtgebühren rechtzeitig zu entrichten;
- 5) die Rechte der Bodenbesitzer sowie anderer Bodennutzer, darunter der Pächter, zu wahren.

Artikel 17. Die Rechte und Pflichten der Bodenbesitzer und der Bodennutzer

Die Einmischung der Staats-, Wirtschafts- sowie anderer Organe und Organisationen in die Tätigkeit der Bodenbesitzer und Bodennutzer, außer in den Fällen, wenn eine Verletzung der Gesetzgebung durch die Bodenbesitzer und Bodennutzer vorliegt, ist untersagt.

Die verletzten Rechte sind gemäß der von der Gesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken vorgesehenen Ordnung wiederherzustellen.

Der durch die Verletzung der Rechte der Bodenbesitzer und der Bodennutzer zugefügte Schaden ist ihnen in vollem Umfang zu ersetzen.

Schadenersatzkonflikte werden vom Gericht oder von der staatlichen Arbitrage behandelt.

Die Rechte der Bodenbesitzer und Bodennutzer dürfen nur in den von den vorliegenden Grundlagen, sowie von der Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden.

Artikel 18. Die Garantien der Bodennutzung

Die Entziehung von den Bürgern der UdSSR zugewiesenen Grundstücken für staatliche oder gesellschaftliche Belange darf nur nach Zustimmung eines gleichwertigen Grundstücks durch den Sowjet der Volksdeputierten auf Wunsch der Bürger, nach dem Bau von Wohnhäusern, Produktions- und anderen Anlagen anstelle der zu entziehenden an neuer Platz durch die Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, denen das Grundstück zugewiesen wird, sowie nach vollständiger Entschädigung aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Artikel 19. Die Garantien der Bodennutzung

Die Entziehung von den Bürgern der UdSSR zugewiesenen Grundstücken für staatliche oder gesellschaftliche Belange darf nur nach Zustimmung eines gleichwertigen Grundstücks durch den Sowjet der Volksdeputierten auf Wunsch der Bürger, nach dem Bau von Wohnhäusern, Produktions- und anderen Anlagen anstelle der zu entziehenden an neuer Platz durch die Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, denen das Grundstück zugewiesen wird, sowie nach vollständiger Entschädigung aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch hin und unter der Bedingung der aller anderer Verluste gemäß Abschnitt IX der vorliegenden Grundlagen erfolgen.

Die Entziehung von Ländereien der Kolchose, Sowchose, landwirtschaftlichen Forschungsinstitutionen und Lehrwissenschaften sowie anderer staatlicher, genossenschaftlicher, gesellschaftlicher Agrar- und Forstwirtschaftsbetriebe darf für staatliche und gesellschaftliche Belange unter der Bedingung des Baus von Wohnhäusern, Produktions- und anderer Anlagen statt der zu entziehenden auf ihren Wunsch

Grundlagen der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken über den Boden

(Schluß)

Grenzen von Landgemeinden Entscheidungen über die Zuteilung von Grundstücken zu Besitz, Nutzung und Pacht.

Abschnitt VI. Die Flächen für Industrie, für Transport-, Post- und Fernmeldewesen, für Verteidigung und andere Zwecke

Artikel 29. Die Flächen für Industrie, für Transport-, Post- und Fernmeldewesen sowie andere Zwecke werden Flächen anerkannt, die den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Organisationen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben übergeben wurden.

Die Ausmaße der Landflächen für die besagten Zwecke werden entsprechend den in der gültigen Ordnung bestätigten Normen und technischen Unterlagen bestimmt, und die Zuteilung der Ländereien erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Erschließung.

Die Nutzungsordnung der Flächen für Industrie, für Transport-, Post- und Fernmeldewesen sowie für andere Zwecke wird durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken bestimmt.

Artikel 30. Die Zuteilung von Bodenflächen zu landwirtschaftlichen Zwecken durch Betriebe, Einrichtungen und Organisationen der Industrie, des Transport-, Post- und Fernmeldewesens

Die Betriebe, Einrichtungen und Organisationen der Industrie, des Transport-, Post- und Fernmeldewesens

Abschnitt VII. Die Naturschutz-, Gesundheits-, Rekreations- und kulturgeschichtlichen Flächen

Artikel 32. Die Naturschutzflächen

Zu den Naturschutzflächen gehören die Landflächen von Schonrevieren, National- und dendrologischen Parks, botanischen Gärten, Naturschutzgebieten (mit Ausnahme von Jagdrevieren) und von Naturdenkmälern.

Zweckfremde Tätigkeiten auf diesen Bodenflächen sind verboten.

Zur Gewährleistung des Regimes von Schonrevieren, National- und dendrologischen Parks, botanischen Gärten, Naturschutzgebieten (mit Ausnahme von Jagdrevieren) sowie von Naturdenkmälern werden Schutzzonen mit Verbot der Tätigkeiten auf den Flächen dieser Zonen gebildet, die die Einhaltung ihres Regimes beeinträchtigen.

Die Nutzungsordnung der Naturschutzflächen wird durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken bestimmt.

Artikel 33. Die Gesundheitsflächen

Zu den Gesundheitsflächen gehören Landflächen, die günstige Heilfaktoren für die Organisation von Propylaxen und Heilbehandlung besitzen.

Die Flächen der Kurorte unterliegen einem besonderen Schutz. Für den Schutz der natürlichen Heilfaktoren werden in allen Kurorten Bezirke des Hygieneschutzes gebildet. Innerhalb dieser Bezirke wird verboten, den Betrieben, Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit mit dem Schutz der natürlichen Heilfaktoren verbunden ist, die Flächen zu entnehmen.

Abschnitt VIII. Die Waldbestandsflächen, die Gewässerflächen und die Reserveländereien

Artikel 36. Die Flächen des Waldbestandes

Als Flächen des Waldbestandes werden Flächen anerkannt, die von Wald bedeckt sind

Die Nutzungsordnung der Flächen des Waldbestandes auf Vereinbarung mit den Staatsorganen der Forstwirtschaft für eine zeitweilige Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken zuweisen. Die Nutzungsgebühren dafür werden in der Ordnung erhoben, die im Artikel 12 der vorliegenden Grundlagen vorgesehen ist.

Die Nutzungsordnung der Waldbestandsflächen wird durch Gesetze der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 37. Die Gewässerflächen

Zu den Gewässerflächen gehören Flächen, die von Gewässern, Gletschern, Sümpfen, hydrotechnischen und anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen besetzt sind sowie das Gelände um die Gewässer herum.

Abschnitt IX. Der Schadenersatz für die Bodenbesitzer und Bodennutzer und der Ausgleich von Verlusten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion

Artikel 39. Der Schadenersatz für die Bodenbesitzer und Bodennutzer

Der Schaden, der durch den Entzug oder die zeitweilige Belegung von Ländereien sowie durch die Einschränkung der Rechte der Bodenbesitzer und -nutzer, darunter der Pächter oder die Verschlechterung der Bodenqualität infolge der Einwirkung, verursacht durch die Tätigkeit von Betrieben, Institutionen und Organisationen, sind auszuschließen zu Gunsten der Sowjets der Volksdeputierten. Diese Verluste werden neben dem Schadenersatz kompensiert, der im Artikel 39 der vorliegenden Grundlagen vorgesehen ist.

Die besagten Verluste werden durch Betriebe, Einrichtungen und Organisationen ausgeglichen, denen die entzogenen landwirtschaftlichen Nutz- oder Waldbestandsflächen zu nicht mit der Führung von Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängenden Zwecken bereitgestellt wurden, und ebenso von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen, um deren Objekte sanitäre und andere Schutz- oder Sicherheitszonen eingerichtet werden und auf diese Weise landwirtschaftlichen Nutz- oder Waldbestandsflächen aus dem Umlauf ausscheiden oder in den Rang weniger wertvoller Flächen übergehen.

Die durch den Verlustausgleich eingehenden Mittel werden zur Erschließung neuer Flächen und zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sowie der Fruchtbarkeit der Waldbestandsflächen genutzt.

Die Höhe der Verluste und die Ordnung ihres Ausgleichs sowie die Liste der Betriebe, Institutionen und Organisationen, die von Verlustausgleich freigesprochen werden, werden durch die Gesetze der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 40. Der Ausgleich von Verlusten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion

Verluste der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, verursacht durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutz- und Waldbestandsflächen zu einer nicht mit der Führung von Land- und Forstwirtschaft verbundenen Nutzung, durch

die Einschränkung der Rechte der Bodenbesitzer und -nutzer, darunter der Pächter oder die Verschlechterung der Bodenqualität infolge der Einwirkung, verursacht durch die Tätigkeit von Betrieben, Institutionen und Organisationen, sind auszuschließen zu Gunsten der Sowjets der Volksdeputierten. Diese Verluste werden neben dem Schadenersatz kompensiert, der im Artikel 39 der vorliegenden Grundlagen vorgesehen ist.

Die besagten Verluste werden durch Betriebe, Einrichtungen und Organisationen ausgeglichen, denen die entzogenen landwirtschaftlichen Nutz- oder Waldbestandsflächen zu nicht mit der Führung von Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängenden Zwecken bereitgestellt wurden, und ebenso von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen, um deren Objekte sanitäre und andere Schutz- oder Sicherheitszonen eingerichtet werden und auf diese Weise landwirtschaftlichen Nutz- oder Waldbestandsflächen aus dem Umlauf ausscheiden oder in den Rang weniger wertvoller Flächen übergehen.

Die durch den Verlustausgleich eingehenden Mittel werden zur Erschließung neuer Flächen und zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sowie der Fruchtbarkeit der Waldbestandsflächen genutzt.

Die Höhe der Verluste und die Ordnung ihres Ausgleichs sowie die Liste der Betriebe, Institutionen und Organisationen, die von Verlustausgleich freigesprochen werden, werden durch die Gesetze der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Abschnitt X. Der Bodenschutz

Artikel 41. Die Ziele und Aufgaben des Bodenschutzes

Der Bodenschutz umfaßt ein System rechtlicher, organisatorischer, ökonomischer und anderer Maßnahmen, gerichtet auf ihre rationelle Nutzung, auf die Verhütung des unbedingten Entzugs aus dem landwirtschaftlichen Gebrauch, auf den Schutz vor schädlichen anthropogenen Einwirkungen sowie auf die Reproduktion und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und Produktivität der Waldbestandsflächen.

Der Schutz der Ländereien wird verwirklicht auf der Grundlage eines komplexen Herangehens an sie als komplizierte natürliche Gebilde (ökologische Systeme) unter Berücksichtigung ihrer zonalen und regionalen Besonderheiten.

Das System der rationalen Bodennutzung muß naturschonend und ressourcensparend sein, es muß die Erhaltung der Ländereien, eine Einschränkung der äußeren Einflüsse auf die Pflanzen- und Tierwelt, auf die geologischen Gesteine und andere Komponenten der Umwelt vorsehen.

Artikel 42. Die Pflege des Bodens und seine Schutzordnung

Die Bodenbesitzer und -nutzer, darunter die Pächter, sind verpflichtet: eine rationelle Organisation des Territoriums; die Wiederherstellung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sowie der anderen Eigenschaften des Bodens; den Schutz der Bodenflächen vor Wasser- und Winderosion, vor Murengängen, vor Überschwemmung, Versumpfung, wiederholter Versalzung, Austrocknung, Verdichtung, Verunreinigung durch Produktionsabfälle, chemische und radioaktive Stoffe sowie vor anderen Zerstörungsprozessen; den Schutz vor Verwachsen der landwirtschaftlichen Ländereien durch Gesträuch und

Jungwald sowie vor anderen Prozessen der Verschlimmerung des kulturtechnischen Zustands des Bodens;

die Konservierung der degradierten Ländereien, falls es durch andere Verfahren unmöglich ist, die Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen;

die Rekultivierung geschädigter Bodenflächen, die Steigerung ihrer Fruchtbarkeit und anderer nützlicher Eigenschaften;

das Abtragen, die Nutzung und das Aufbewahren der fruchtbaren Bodenschicht bei der Durchführung von mit Bodenverletzung verbundenen Arbeiten.

Die Staatsorgane treffen die nötigen Maßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Unions- und Republikprogramme.

Die Ordnung des Bodenschutzes wird durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 43. Die ökologischen Anforderungen an die Lokalisierung, Projektierung, den Bau und die Inbetriebnahme von Objekten, Gebäuden und Bauanlagen, die den Bodenzustand beeinträchtigen.

Bei der Lokalisierung, der Projektierung, dem Bau und der Inbetriebnahme neuer und zu rekonstruierenden Objekte, Gebäude und Bauanlagen sowie bei der Einführung neuer Technologien, die den Bodenzustand negativ beeinflussen, müssen Maßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen und verwirklicht werden.

Die Inbetriebnahme von Objekten und die Anwendung von Technologien, die nicht durch Maßnahmen zum Bodenschutz vor Verfall oder Verletzung abgesichert werden, sind verboten.

Die Lokalisierung der Objekte, die den Bodenzustand beeinträchtigen, wird mit den Flurneuegestaltungs-, Naturschutz- und anderen Organen in der Ordnung vereinbart, die

Stimulierungen für die Verbesserung der Bodenqualität, für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Produktivität der Ländereien des Waldfonds, für die Produktion ökologisch reiner Erzeugnisse.

Die Ordnung der Realisierung der mit der ökonomischen Nutzung der Böden und des Bodenschutzes verbundenen Maßnahmen wird durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken festgelegt.

Abschnitt XI. Die Kontrolle der Bodennutzung und des Bodenschutzes

Artikel 45. Die Aufgaben der staatlichen Kontrolle der Nutzung des Bodens und dessen Schutzes

Die Aufgaben der staatlichen Kontrolle der Nutzung und des Schutzes der Bodenflächen liegen in der Gewährleistung der Befolgung der Forderungen der Bodengesetzgebung zur effektiven Nutzung der Bodenflächen und ihres Schutzes durch alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, durch die staatlichen, genossenschaftlichen sowie anderen gesellschaftlichen Betriebe, Institutionen, Organisationen und Bürger.

Artikel 46. Die Organe, die die staatliche Kontrolle über die Nutzung des Bodens und dessen Schutz ausüben

Die staatliche Kontrolle der Nutzung und des Schutzes der Bodenflächen wird von den Sowjets der Volksdeputierten sowie von den sonderbevollmächtigten Organen ausgeübt.

Die Ordnung der Verwirklichung der staatlichen Kontrolle der Nutzung und des Schutzes der Bodenflächen wird durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken festgelegt.

Abschnitt XII. Der staatliche Liegenschaftskataster

Artikel 48. Die Bestimmung des staatlichen Liegenschaftskatasters

Der staatliche Liegenschaftskataster ist zur Versorgung der Sowjets der Volksdeputierten, der daran interessierten Betriebe, Institutionen, Organisationen und Bürger mit Informationen über die Bodenflächen zur Organisation ihrer rationellen Nutzung und ihres Schutzes, zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, zur Flurbereinigung, zur Begründung der Zahlungsgebühren für den Boden sowie zur Einschätzung der Wirtschaftstätigkeit bestimmt.

Artikel 49. Der Inhalt und die Ordnung der Führung des staatlichen Liegenschaftskatasters

Der staatliche Liegenschaftskataster wird von den Flurbereinigungsorganen nach einem für das ganze Land einheitlichen System aus Mitteln des Staatshaushaltes geführt.

Die Führungsordnung des staatlichen Liegenschaftskatasters wird vom Ministerrat der UdSSR festgelegt.

Abschnitt XIII. Die Flurbereinigung

Artikel 50. Die Bestimmung und der Inhalt der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung besteht aus einem System von Maßnahmen, gerichtet auf die Realisierung der Bodengesetzgebung sowie der Beschlüsse der Sowjets der Volksdeputierten zur Organisation der Nutzung und des Schutzes der Bodenflächen, zur Schaffung eines günstigen ökologischen Milieus und zur Verbesserung der Naturlandschaften.

Die Flurbereinigung sieht vor:

1) die Ausarbeitung von Schemata der Nutzung und des Schutzes der Bodenressourcen und der Schemata der Flurbereinigung;

2) die Festlegung der Grenzen der territorialen Verwaltungseinheiten auf dem Gelände;

3) die Aufstellung von Entwürfen der Bildung neuer und der Regelung der bestehenden Grundbesitze und Bodennutzungen unter Beseitigung von Unbequemlichkeiten in der Lage der Ländereien, die Zuteilung von Grundstücken in natura, die Vorbereitung von Papieren, die das Recht des Besitzes und der Bodennutzung verbrieft;

4) die Ausarbeitung von Entwürfen der innerwirtschaftlichen Flurbereinigung sowie

anderer Entwürfe, die mit der Nutzung des Bodens und dessen Schutz verbunden sind;

5) die Ausarbeitung von Prognosen sowie von Unions- und regionalen Programmen der Nutzung und des Schutzes der Bodenflächen;

6) die Begründung der Unterbrechung und Festlegung der Grenzen von Territorien mit besonderen Naturschutz-, Rekreativ- und Schonungsregimes;

7) die Eigenüberwachung der Realisierung der Entwürfe der Flurbereinigung;

8) die Durchführung von topographisch-geodätischen, kartographischen, Boden-, geobotanischen sowie anderen Forschungen und Ermittlungen.

Artikel 51. Die Organisation der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird von den staatlichen Flurbereinigungsorganen aus Mitteln des Staatshaushaltes verwirklicht. Die Entwicklung von Flurbereinigungsentwürfen, die mit der Realisierung der grundsätzlichen Verbesserung und dem Schutz der Bodenflächen verbunden sind, kann auf Initiative der Grundbesitzer und der Bodennutzer auf ihre Kosten durch andere Flurbereinigungsorganisationen durchgeführt werden.

Abschnitt XIV. Die Beilegung von Bodenstreitigkeiten und die Verantwortung für die Verletzung der Bodengesetzgebung

Artikel 52. Die Ordnung der Beilegung von Bodenstreitigkeiten

Die Bodenstreitigkeiten werden von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, vom Gericht oder von der staatlichen Arbitrage in der von der Gesetzgebung der Unions- und der autonomen Republiken festgelegten Ordnung beigelegt.

Die mit Bodenverhältnissen verbundenen Vermögensstreitigkeiten werden vom Gericht oder von der Staatsarbitrage gemäß ihrer Kompetenz geschlichtet.

Die Streitigkeiten der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen der Unions- und autonomen Republiken über Fragen der Bodennutzung auf dem Territorium der anderen Republik werden von Kommissionen behandelt, die auf Paritätsgrundlage aus Vertretern der daran interessierten Republik gebildet werden. Ist die Kommission zu keiner gemeinsamen Entscheidung gekommen, sind die Streitigkeiten dieser Fragen in der von der Gesetzgebung der UdSSR festgelegten Ordnung zu erörtern.

Artikel 53. Die Verantwortung für die Verletzung der Bodengesetzgebung

An- und Verkauf, Schenkung, Verpfändung und eigenmächtiger Tausch von Grundstücken sind unzulässig.

Personen, die schuldig sind an der eigenmächtigen Besetzung von Grundstücken sowie am Verderben landwirtschaftlicher oder anderer Flächen, an deren Verschmutzung mit chemischen und radioaktiven

Stoffen, mit Betriebsabfällen und Abwässern, an der Standortverteilung, dem Bau, der Projektierung und der Inbetriebnahme von Objekten, die den Zustand der Ländereien negativ beeinflussen, sowie an der Nichterhaltung der Forderungen des Naturschutzregimes der Bodennutzung, an der Verletzung des Rückkehrtermins der in zeitweiliger Bewirtschaftung befindlichen Flächen oder an der Nichterfüllung ihrer Pflichten zu deren Vernetzung in den Zustand, der sie wieder nutzungs-fähig macht, an der Vernichtung der Markengrenzen der Bodennutzungsgrenzen, an der Entstellung der Daten der staatlichen Registrierung, der Erfassung und Bewertung von Bodenflächen, tragen zivilrechtliche, administrative oder strafrechtliche Verantwortung gemäß der Gesetzgebung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken.

Die eigenmächtig besetzten Bodenflächen werden nach ihrer Zugehörigkeit ohne Erstattung der Kosten zurückgegeben, die in der Zeit der widerrechtlichen Nutzung aufgewendet worden sind.

Die Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republiken können auch für andere Arten der Verletzung der Bodengesetzgebung Verantwortlichkeit festlegen.

Die Betriebe, Institutionen, Organisationen und Bürger sind zum Ersatz des Schadens infolge der Verletzung der Bodengesetzgebung verpflichtet.

Abschnitt XV. Internationale Verträge

Artikel 54. Internationale Verträge

Wenn ein internationaler Vertrag der UdSSR andere Regeln festlegt, als diejenigen, die in der Bodengesetzgebung der UdSSR erhalten sind, so werden die Regeln des internationalen Vertrags angewandt.

Dem neuen Platz und der Rolle der Sowjetunion in der Weltwirtschaft ist eine am Montag in Moskau eröffnete internationale Konferenz gewidmet. Sie findet auf Initiative der Industrie- und Handelskammer der UdSSR, der Deutschen Bank und der USA-Firma SRI statt.

Im Laufe von drei Tagen werden 150 Geschäftsleute aus 40 Ländern Nord- und Südamerikas, Europas und Asiens hier auf dem sowjetischen Markt gesammelten Erfahrungen austauschen und ihre Meinung zum Verlauf der Wirtschaftsreform in der UdSSR äußern. Leitende Mitarbeiter sowjetischer Ministerien und zentraler Leitungsorgane werden ihre westlichen Kollegen über den Stand der Wirtschaft der UdSSR und die Wandlungen in diesem Bereich informieren.

Wie W. Malkewitsch mitteilte, hatte die GATT beantragt, ihr in der Anfangsphase einen Beobachterstatus zu gewähren mit dem Ziel, sie später als Vollmitglied der Organisation aufzunehmen. W. Malkewitsch rief die westlichen Geschäftsleute auf, zur GATT-Aufnahme der Sowjetunion beizutragen.

(TASS)

Die besten Pächter bei der Schweinezucht

Alle Abteilungen des Sowchos „Wosdshenski“ im Gebiet Zelinograd arbeiten nach dem Pachtvertrag. Die Form der Wirtschaftsführung hat hier festen Fuß gefaßt. Die ersten Pächter waren der Zootechniker Alexander Bauer und seine Frau Lydia.

Alexander hatte mal einen Freund, mit dem er dieselbe Fachschule beendet hatte, der verließ aber auf der Suche nach einer besseren Arbeit den Sowchos. Sie setzten sich vor kurzem brieflich in Verbindung, und bald darauf kehrten Rudolf Litke und seine Frau Valentina in ihr Heimatdorf zurück. Nun ist es schon ein Jahr, daß diese beiden Familien zusammen Schweine züchten.

An einem sonnigen Wintertag knipste unser Bildreporter Jürgen ÖSTERLE die Pächter; nur Rudolf fehlt auf dem Bild (als Fernstudent im 3. Studienjahr an der Landwirtschaftlichen Hochschule Zelinograd, zootechnische Fakultät, legte er damals Prüfungen ab).

„Wir wollen uns bei der handeldmäßigen Betreuung der Bevölkerung mit dem Erreichten nicht zufriedengeben“, meint die Vorsitzende der Arbeiterkonsumgenossenschaft J. Adranowa. „Wir haben auf unserem Konto bereits beträchtliche Mittel; die wollen wir in den Bau von Lebensmittelgeschäften und Lagerräumen investieren. Wir würden auch gern Ausrüstungen für die Produktion von Wurst und Kasy erwerben. Außerdem werden wir uns auch weiter für die Stabilisierung der Entwicklung der individuellen und Nebenwirtschaften der Dorfbewohner einsetzen.“

Besonders beharrlich bei der Erforschung des Bedarfs und dessen Befriedigung sind die Arbeiterkonsumgenossenschaften der Rayons Janykurgan, Terenosok und Dshalalagash.

(KasTAG)

Verbesserte Gesundheit deckt allen Aufwand

Herrliche Tage in der Wintersonne sind allen Feriengästen garantiert, die in der Erholungszone „Chimik“ der Stickstoffdüngemittelfabrik — einer Produktionseinheit des Bergbaukombinats Prikajpski im Gebiet Gurjew, eintreffen. Der Bau dieser Erholungszone an der einst öden Küste des Kaspisees belief sich auf 2 Millionen Rubel. Heute können hier gleichzeitig 300 Personen aufgenommen werden. Unlängst wurde hier das Fundament für einen Sport- und Gesundheitskomplex gelegt, der im kommenden Jahr seiner Bestimmung übergeben werden soll.

Für die Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen des Kombinars werden jährlich Riesensummen — Millionen Rubel — verausgabt. Gegenwärtig besitzt jede große Produktionseinheit direkt auf dem Betriebsgelände einen Gesundheitskomplex. Im nächsten Planjahr fünf werden an der Meeresküste weitere Sanatorien entstehen. Eines hat seine Gäste bereits willkommen geheißen.

(KasTAG)

Internationale Konferenz „UdSSR in der Weltwirtschaft“

Dem neuen Platz und der Rolle der Sowjetunion in der Weltwirtschaft ist eine am Montag in Moskau eröffnete internationale Konferenz gewidmet. Sie findet auf Initiative der Industrie- und Handelskammer der UdSSR, der Deutschen Bank und der USA-Firma SRI statt.

Im Laufe von drei Tagen werden 150 Geschäftsleute aus 40 Ländern Nord- und Südamerikas, Europas und Asiens hier auf dem sowjetischen Markt gesammelten Erfahrungen austauschen und ihre Meinung zum Verlauf der Wirtschaftsreform in der UdSSR äußern. Leitende Mitarbeiter sowjetischer Ministerien und zentraler Leitungsorgane werden ihre westlichen Kollegen über den Stand der Wirtschaft der UdSSR und die Wandlungen in diesem Bereich informieren.

Wie W. Malkewitsch mitteilte, hatte die GATT beantragt, ihr in der Anfangsphase einen Beobachterstatus zu gewähren mit dem Ziel, sie später als Vollmitglied der Organisation aufzunehmen. W. Malkewitsch rief die westlichen Geschäftsleute auf, zur GATT-Aufnahme der Sowjetunion beizutragen.

(TASS)



Damit das Angebot reichhaltiger wird

Die Mitarbeiter der Arbeiterkonsumgenossenschaft „S. M. Kirov“ im Syrdarja-Rayon des Gebiets Kysyl-Orda setzen sich dafür ein, das Angebot von verknappten Waren für Kinder zu vergrößern. Die Schneiderwerkstatt begann starkgefragte Erzeugnisse zu fertigen. In dieser Arbeiterkonsumgenossenschaft legt man immer wieder Initiative

und Unternehmungslust an den Tag. Sie war unter den ersten, die im System der Konsumgenossenschaften des Gebiets Aufkaufstellen für Nahrungsmittelüberschüsse bei der Bevölkerung eröffneten, ihre Verarbeitung zu Fertigzeugnissen sowie das Konservieren von Gemüse organisierten. Dazu wurden Lagerräume gebaut.

„Wir wollen uns bei der handeldmäßigen Betreuung der Bevölkerung mit dem Erreichten nicht zufriedengeben“, meint die Vorsitzende der Arbeiterkonsumgenossenschaft J. Adranowa. „Wir haben auf unserem Konto bereits beträchtliche Mittel; die wollen wir in den Bau von Lebensmittelgeschäften und Lagerräumen investieren. Wir würden auch gern Ausrüstungen für die Produktion von Wurst und Kasy erwerben. Außerdem werden wir uns auch weiter für die Stabilisierung der Entwicklung der individuellen und Nebenwirtschaften der Dorfbewohner einsetzen.“

Freundschaft



Die Zeit vergeht, die Probleme bleiben...

Nichts nützt dem Staat so wie die Musik.
Molire.

Die auf die Initiative des Deutschen Theaters vom 24. bis 28. Februar veranstaltete Theaterwoche erregte in Alma-Ata viel Aufsehen. Man hörte da reichlich deutsche Volkslieder, es gab Tänze, Scherze, Ausstellungen des deutschen Volksschaffens und der Bilder deutschstämmiger Maler aus Alma-Ata, Verkauf deutschsprachiger Literatur, Diskussionen über das Wesen und die Zukunft der deutschen Dramatik, der deutschen Volkskunst, der Deutschen selbst und ihrer Sprache in der Sowjetunion...

Romain Rolland schrieb einmal: „Der Mensch... kann ohne Gesang ebensowenig auskommen wie ohne Brot“. Auf diesen Gedanken kam man wiederholt während der Galakonzerte der Schauspieler des Theaters und der

deutschen Folklorensembles aus verschiedenen Gebieten Kasachstans und der RSFSR.

Die unermüdete Korrespondentin der „Freundschaft“ Valentine Teichrieb war bestrebt, in ihren Reportagen das bunte Treiben im Deutschen Theater sowie im Haus der Theaterschaffenden und im Fremdspracheninstitut aufzuzeigen, so daß die Teilnehmer der Theaterwoche das Geschehen auf der Bühne des Deutschen Theaters und in den genannten Einrichtungen bei der Lektüre dieser Reportagen in der „Freundschaft“ nacherleben konnten.

Doch die deutschen Folklorensembles und ihre Probleme kamen m. E. dabei etwas zu kurz. Aus diesem Grunde versucht der Autor dieser Zeilen, diese Lücke auszufüllen.

Gäste der Theaterwoche

Wie gesagt, beteiligten sich an der vergangenen Theaterwoche nicht nur Kollektive aus der Kasachischen SSR, sondern auch das Quartett „Hoffnung“ aus Frunse, die Gruppe „Kristall“ aus der Stadt Kopejsk, Gebiet Tscheljabinsk sowie Irene Fritzier aus dem Gebiet Kulbyschew, die eine Romanze und ein Instrumentalstück von ihrem Vater bot.

Das Familienquartett „Hoffnung“ aus Frunse interpretiert die Volkslieder „Spinn, spinn, meine liebe Tochter“, „Ich ging einmal spazieren“ sowie ein altes Soldatenlied, das um 1730 entstanden sein sollte. Es ist natürlich gut, daß die Laienkünstler den Mut aufgebracht haben, sich an der Theaterwoche zu beteiligen. Doch haben sie an ihrem Repertoire und ihrer Vortragsmanner bestimmt noch zu fehlen. Wollen wir hoffen, daß die Theaterwoche und das Schaffen anderer Kollektive sie fördernd beeinflussen wird, denn ihnen fehlte es zuweilen, musikalisch gesehen, an Intonation, was zweifellos unannehmbar ist. Daß die Laienkünstler das allgemeine bekannte deutsche Volkslied „Ich ging einmal spazieren“ durch Elemente der Schauspielkunst auszuschnücken versuchten, ist natürlich lobenswert. Das Ganze scheint aber nicht sorgfältig genug eingeübt und durchdacht zu sein und hat daher seine künstlerische Wirkung verfehlt.

Das Ensemble „Morgenlicht“ aus dem Dorf Sowjetskoje, Gebiet Nordkasachstan, besteht schon drei Jahre und zählt dreizehn Mitglieder (neun Frauen- und vier Männerstimmen). Das Kollektiv erfreute die Teilnehmer der Theaterwoche mit den Liedern „Du, du, liegst mir im Herzen“, „Wie schön ist heute der Tag“, sowie mit der „Hopsapoka“. Die Eigenart des Ensembles „Morgenlicht“ besteht vor allem darin, daß es Lieder interpretiert, die die Leiterin des Ensembles Lina Neuwirt komponiert hat. So erregte die schlichte, vielleicht sogar etwas sentimentale Melodie ihres Liedes „Helmat“ ständig stürmischen Beifall.

Das Gesangsensemble der Pädagogischen Hochschule Kokschetau „Gaudeamus“, das schon lange Jahre ungenutzt und selbstlos von Valentin Meier, einem

Lehrer des Instituts geleitet wird, war wie immer auf der Höhe. Auf dem Spielplan des Ensembles stehen vorwiegend deutsche Lieder. Es werden aber auch gern Lieder russischer und kasachischer Komponisten gesungen. So wurde von den Teilnehmern der Theaterwoche das kasachische Lied „Arys Shagasynda“ von Sch. Kaldajakow und M. Schachanow sehr beifällig aufgenommen.

Besonders erfreulich ist die Tatsache, daß das Ensemble „Gaudeamus“ gewachsen ist — es zählt nun zwanzig Studenten, die vorwiegend an der Abteilung Deutsche Sprache und Literatur studieren und sich später als Lehrer für deutsche Muttersprache betätigen werden. Allerdings haben die neuen Teilnehmer des Ensembles noch vieles von den Veteranen zu lernen. Jedenfalls beeindruckten das Volkslied aus Thüringen „Als ich einmal reiste“ und das Scherzlied „Mamuschka“, die nur die „Veteranen“ des Ensembles interpretierten, die Zuhörer weit mehr als z. B. das Volkslied „Es zogen auf sonnigen Wegen“, das vom ganzen Ensemble geboten wurde.

Das deutsche Volksmusikensemble „Kristall“ war während der Theaterwoche das einzige, welches neben Liedern auch deutsche Volksmusik präsentierte. Das Kollektiv leitet Albert Berns (Akkordeon, Flöte); für die klangreiche deutsche Volksmusik sorgen außerdem Johannes Mengel (Singen, Mandoline, Geige), Robert Schneider (Kontrabaß) sowie Alexander Schröder (Gitarre). Die makellose Art der Tongebung, die gefühl- und hingebungsvollen Interpretationen sowie die Tatsache, daß Albert Berns und Johannes Mengel mehrere Instrumente spielen, was die Gesamtkunst des Ensembles zweifellos verbessert, verliehen ihm ein eigenes Gepräge.

Auch die Solistin des Ensembles Irene Stauch verdient, lobend erwähnt zu werden: Ihr gefühlvoller Liedervortrag bewegte stets die Zuhörer. Viele Teilnehmer der Theaterwoche haben es ausschließlich ihr zu verdanken, daß sie zum ersten Mal von unserer Bühne einen Jodler hörten.

Es besteht kein Zweifel daran, daß das Volksmusikensemble „Kristall“ die Traditionen unse-

rer Instrumentalmusik fortzusetzen vermag. Schade, daß unsere berühmten Kollektive „Ahengold“, Gebiet Pawlodar; „Morgenrot“, Altairegion; „Erbe“, Gebiet Karaganda, sich an der Theaterwoche nicht beteiligt haben. Auch drückten viele ihre Verwunderung darüber aus, daß Johannes Windholz, der unseren Laienkünstlern so manchen Tip hätte geben können, sich während der Theaterwoche nicht sehen ließ.

Zusammenfassend sei betont, daß die Theaterwoche in Alma-Ata ein lebhaftes Echo fand.

Woran hapert's?

1988, nach dem 1. Festival der deutschen Folklorensembles in Temirtau, schrieb der Autor diese Zeilen in seinem Beitrag „Gedanken nach dem Festival“ (NL, Nr. 15), es liegt klar auf der Hand, daß für die erfolgreiche Entwicklung der deutschen Laienkunst in unserem Lande dringend fachkundige Leiter benötigt werden. Es müsse unverzüglich die Gründung einer Ausbildungsstätte von der Art einer Kulturarbeiter-Fachschule oder wenigstens der Abteilungen an entsprechenden Fachschulen dieser Art erwogen werden, wo man diese Fachkräfte heranbilden könnte. Die künftigen Leiter unserer Laienkunst müßten vor allem eine sprachliche Ausbildung bekommen. Daher müßten an den Sprachunterricht hochqualifizierter Philologen herangezogen werden. Außerdem seien in den Lehrplan dieser Fachschulen Lehrgänge in Folklore, Dialektologie und Literaturgeschichte der Rußland- und Sowjetdeutschen einzuschließen.

Auch ein Koordinierungszentrum für das Zusammentragen, die Bearbeitung und Aufbewahrung des Folklorematerials handelte es sich in diesem Beitrag. Dadurch könne man verhindern, daß die Werke unserer Volksdichtung für die künftigen Generationen spurlos verschwinden, ganz gleich ob es sich um Lieder oder Märchen, Sprüche oder Schnörkel, Redensarten oder Rätsel handelt.

Seitdem sind mehr als zwei Jahre verfloßen. Geändert hat sich an diesem Problem fast gar nichts. Die von Johannes Windholz im wissenschaftlich-methodischen Zentrum des Gebiets

Karaganda entfaltete Tätigkeit ist natürlich lobenswert. Das ist aber, wie der Forscher selbst behauptet, alles in allem „herzlich wenig“.

Noch einmal über das Hauptanliegen

„Es brauset und sausert Das Tambourin, Es prasseln und rasseln Die Schellen drin; Die Becken hell flimmern Von tönenden Schimmern, Um Kling und um Klang, Um Sing und um Sang Schwefeln die Pfeifen, und greifen

Ans Herz Mit Freud' und mit Schmerz!“ An diese Worte von Clemens Brentano muß man sich immer wieder erinnern, wenn man sich die Darbietungen unserer Laienkünstler anhört. Warum mit Schmerz? Wir müssen uns alle darüber im klaren sein, daß die eigentlichen Träger unserer Folklore jetzt schon über sechzig sind. Außerdem gibt es sie lange nicht in jedem Dorf. Daher dürfen wir uns von dem „Brausen und Sausen, Prasseln und Rasseln“ der Instrumente unserer Volkskünstler nicht trügen lassen. Der heutige „Folkloreaufschwung“ kann sich zu einer Agonie ausarten, wenn wir keine deutschen Mittel- und Hochschulen, keine Kultureinrichtungen sowie alle Möglichkeiten bekommen, unsere Nationalkultur zu pflegen. Und das heißt wiederum Wiederherstellung der Staatlichkeit, denn das Leben hat gezeigt, daß höhere Auflagen deutscher Bücher, einzelne Fernsehsendungen, Folklorensembles und verlängerter Deutscherunterricht alles in allem nichts als Demagogie sind, die in eine Sackgasse führt. Das Gleiche gilt auch für „die Wiederherstellung der Rechte der Sowjetdeutschen“, von der in den oberen Staatsgremien so großzügig geredet wird, denn die fehlende Staatlichkeit verhindert auch, daß die Sowjetdeutschen als Vertreter ihrer Nationalität in den höchsten Machtsorganen vertreten sind.

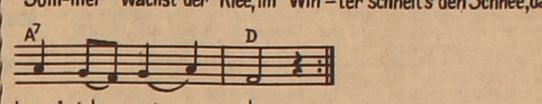
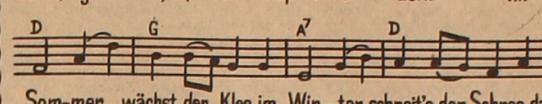
Die Wiederherstellung unserer Staatlichkeit an der Wolga ist natürlich nicht unproblematisch und erfordert beträchtliche Mittel. Verliert der Staat aber nicht mehr, wenn ein zwei Millionen starkes Volk ins Ausland geht? Die Vertreter der Gesellschaft „Wiedergeburt“ haben wiederholt erklärt, daß ihnen der Gedanke fern liegt, die an der Wolga lebenden russischsprechenden Menschen irgendwie zu beeinträchtigen. Letztere scheinen aber fest daran überzeugt zu sein, daß ihre Interessen durch die Wiederherstellung unserer Staatlichkeit geschmälert werden: Die Wolga müsse ein russischer Fluß bleiben, die Kriegsergebnisse seien noch zu frisch, um Deutsche ertragen zu können, es genüge, daß man sie nun für unschuldig erklärt hat... An die Interessen der zwei Millionen Sowjetbürger deutscher Nationalität sowie an die Interessen des Staates scheint da niemand zu denken. Was die zuständigen Behörden betrifft, so schweigen sie sich aus oder reden bestenfalls von einer „etappenweisen Lösung“. Das kann man natürlich, Auch andere Varianten der Lösung des Problems der Sowjetdeutschen, wie das so manche neuen Propheten vorschlagen, können erwogen werden. Bloß muß man auch zusehen, daß man am Ende überhaupt noch jemanden für diese „Etappen und Varianten“ findet.

Noch weniger scheint man daran zu denken, daß die einmalige Kultur und Kunst der Rußland- und Sowjetdeutschen, die zur Zeit ein klägliches Dasein fristet, als ein wichtiger Bestandteil der Kultur aller Sowjetvölker sich ihrem Untergang nähert. Die Zeit vergeht, die Probleme bleiben... Robert KORN, Korrespondent der „Freundschaft“

Unsere Bilder: Das Ensemble „Morgenlicht“ (mit dem Akkordeon — die Leiterin des Ensembles Lina Neuwirt); das Volksmusikensemble „Kristall“ (v. l. n. r. Irene Stauch, Johannes Mengel, Albert Berns); Alexander Schröder (Ensemble „Kristall“) und der Schauspieler des Deutschen Theaters Peter Warkentin versuchen sich im Duett; „Gaudeamus“ auf der Bühne. Fotos: Juri Weidmann

Unser Volkslied Ade zur guten Nacht

Text und Melodie aus Mitteldeutschland (um 1850)



1. A-de zur gu-ten Nacht! Jetzt wird der Schluß ge-macht, daß ich muß schei - den. Im Som-mer wächst der Klee, im Win-ter schneit's den Schnee, da komm' ich wie - - der.

Ade zur guten Nacht! Jetzt wird der Schluß gemacht, daß ich muß scheiden. Im Sommer wächst der Klee, im Winter schneit's den Schnee, da komm' ich wieder.

Es trauern Berg und Tal, wo ich vieltausendmal bin drüber gengan. Das hat deine Schönheit gemacht, hat mich zum Lieben gebracht mit großem Verlangen.

Die Mädchen in der Welt sind falscher als das Geld mit ihrem Lieben. Ade zur guten Nacht! Jetzt wird der Schluß gemacht, daß ich muß scheiden.

Zur Sanierung des Asowschen Meeres

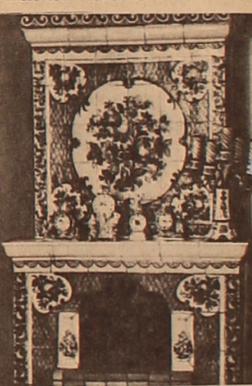
Die Einführung herbizidfreier Reisbauverfahren an Kuban und Don, den wichtigsten Zuflüssen des Asowschen Meeres, gehört zu den Maßnahmen, die zur Sanierung dieses durch die schmale Kertsch-Straße mit dem Schwarzen Meer verbundenen Gewässers eingeleitet worden sind. Darüber informierte der Chef des zuständigen Fischschutzzamtes, Nikolai Filtschagin, in einem TASS-Interview.

Das ehemals fischreiche Meer steht am Rande einer ökologischen Katastrophe. Ungeachtet aller Warnungen durch Wissenschaftler führte das Wirtschaftsgebaren in diesem Raum zu einem weiteren Anstieg des Gehalts an Schwermetallsalzen, Zink, Mangan und Arsen im Wasser. Stellenweise wurde neuerdings auch Strontium festgestellt. Hinzu kam, daß aus dem Atlantik Rippenqualen eingeschleppt wurden, die nahezu das gesamte Plankton vernichtet und damit einigen Fischarten die Nahrung entzogen haben. Die Bestände an Haussen, Karpfen und Welsen sind derart zurückgegangen, daß sich deren Fang nicht mehr lohnt.

Zur Zeit wird an weiteren Sanierungsmaßnahmen gearbeitet. Dazu gehören die Reduzierung der Belastung durch ungenutzte Abwässer sowie die Einstellung der Erkundung und Erschließung von Unterwasservorkommen, darunter an Erdgas. Das Fischschutzzamt konnte kürzlich die Schließung einer Fettsäurefabrik in der ukrainischen Stadt Berdjansk am Asowschen Meer durchsetzen.

Gshel-Keramik weit gefragt

Die Stadt Gshel im Gebiet Moskau ist von altersher durch ihre künstlerischen Gewerbe bekannt. 1339 gegründet, hat Gshel eine reiche Geschichte. Berets im Testament Iwans des Schrecklichen wurde diese Ansammlung kleiner Dörfer mit einem Sammelbegriff bezeichnet: „Herrschaftlicher Hofsamtsbezirk“. Eines so hohen Titel hatte Gshel dank seinen talentierten Topfermeistern verdient.



Dieses Kunstgewerbe hat in seiner Geschichte Höhen und Tiefen erlebt. Heute kann man von einer neuen Blüte der traditionellen aber von modernen Künstlern bereicherten Gshel-Keramik sprechen.

Viele sind der Meinung, daß die echten Gshel-Erzeugnisse — Teller, Tassen, Teekannen und anderes Geschirr — unbedingt in verhaltenen Blau-Weiß-Tönen gestaltet sein müssen. Aber das ist nicht ganz richtig. Die echte Gshel-Kunst, das sind Majolika in verschiedenen Farben, goldglänzende Porzellanaware und Teller, bunt bemalte Figuren. Gegenwärtig werden die einstmal verlorengegangenen Technologien wiederhergestellt.

Die angewandte Volkskunst war in früheren Zeiten immer von Unternehmungsgelbst und organisatorischer Findigkeit begleitet. Ist doch die berühmte Kusnezow-Dynastie, die der Welt das „Kusnezow-Porzellan“ geschenkt hat, das heute für Unsummen gekauft wird, in Gshel entstanden. Gegenwärtig allerdings gibt es mehr als genug Bestellungen für die Gshel-Erzeugnisse aber... der Ton reicht nicht aus. Gshel untersteht im Unterschied zu den staatlichen Porzellanwerken Leningrad, Dulewo usw. dem Ministerium für örtliche Industrie, das nur über sehr begrenzte Fonds verfügt. Mit der Entwicklung der Pachtverhältnisse wird diese Barriere sicher überwunden, so wie auch ein anderes Hindernis auf dem Weg der Wiedergeburt des Ruhms von Gshel überwunden werden muß, nämlich das Verbot, die erarbeiteten Valutaerlöse selbst zu verwenden.

Unter Bild: Ein von Meistern aus Gshel angefertigter Bauernofen. Foto: TASS

Chefredakteur i. V. Jakob GERNER

Zum Schmunzeln, Lachen und... Nachdenken

Alles for die Weibslait

Beim Hühnerfüttern war es Wäs Liese aufgefallen, wie galant sich der Hahn zu den Hennen benahm. Sie sagte zu Vetter David, ihrem Mann: „An dem Gickel sollt ihr Mannslait eich a Betsel nehme. Er freit selwa nix. Wann er ä Kernje im Hof findt, do ruft er die Hinkel bei!“

Was konnte der Alte darauf erwidern? Er schwieg. Nach einer Woche wollte Wäs Liese Vetter David eine Freude machen und kochte für ihn eine kräftige Hühnersuppe mit Nudeln. Weil sie aber in das Lebensmittelgeschäft mußte, sagte sie zur Tochter Lene, die mit einem Buch auf dem Diwan lag, sie solle nach der Suppe schauen. Lene versprach es und las weiter. Nach einer Weile ging sie an den Kochherd, kostete die Suppe und fand, daß noch Salz dazu müsse. Sie gab einen Löffel voll Salz in die Suppe.

Nachher, als sie alle zusammen am Tisch saßen und Vetter David den ersten Löffel Suppe kostete, stand er auf und wischte sich die Lippen ab.

„Na, schmeckt's wohl net?“ fragte Wäs Liese besorgt. „Ausgezeichnet“, schmeckt's. Deswegen will ich dem Rat folgen um so tue, wie's der Gickel macht. Alles loß ich for eich Weibslait heit. Bitte schein!“ Hans GERBERSHAGEN

schont weder Menschenkopf, noch Hals, noch Ohr. Doch wird er abgeschüttelt von der Schlang und flegt zu Boden nieder, bleich und bang. Da sich der Flegel nicht mehr rührt, wird er vom „Roten Kreuz“ nun transportiert... Das Auto rollt so flink, so federleicht. Kein Ach und Weh klingt nach: Das Mittelid schweigt. Viktor WEBER

Der Schmeichler

Sein Kredo ist: „Kannst du ein Ziel erspähn, dann spare nicht mit honigsüßem Lächeln und Schmeichelreden, die zu Herzen gehn: Der Mensch ist, wie man weiß, nicht ohne Schwächen... Doch hüte dich vor einem falschen Ton, der könnte deine Absichten verraten!“

Mit Umsicht und Geduld streut er die Saaten — Und stiehlt Der Ernteseigen winkt ihm schon! Nicht immer ist er gutgelaunt und mild. Spinnt im Geheimen Bandwürmer-Intrigen, Auf seine Unterstellten zischt er wild; die haben sich bedingungslos zu fügen. Er wünscht sich sehnhelst einen Loorbeerkrantz, hascht nach Verdiensten, die ihm nicht gehören. Maßloser Eigennutz beherrscht ihn ganz, und sucht nach Ruhm — Wofür soll man ihn ehren? Er heuchelt Worte ohne Unterlaß und weiß dabei verhelbungsvoll zu lächeln. Kein andres Laster ist mir so verhaßt — Jedoch es lebt dank unsren Herzensschwächen. Herbert HENKE



Im Dorf Shernowka des Rayons Nowaja Schulba, Gebiet Semipalatinsk, zeigt ihnen ein jeder das Haus, in dem der Ehrenkolchosbauer Wassili Iwanowitsch Kostenko wohnt. Im Dorf kann man nicht unfähig leben, deshalb hat sich der Kriegs- und Arbeitsveteran an seine Kunst, Körbe zu flechten, erinnert. Das sind einfache Gegenstände für den Hausgebrauch, aber sehr notwendig sowohl für die Ernte von Gemüse wie auch für dessen Erhaltung, Transport und zahlreiche andere Arbeiten in einem Bauernhof. Nicht nur für den Lenin-Kolchos erzeugt Wassili Iwanowitsch alljährlich bis 100 Körbe. Das nützt den Menschen, auch Geld vom Verkauf der Körbe ist im Haushalt nicht überflüssig.

Im Bild: Jelfrossinja Jelissejewa stellt hohe Ansprüche an die Qualität der Erzeugnisse ihres Ehemannes, dabei geht es ihr gewissermaßen um die Ehre der Familie. Dafür nennt Wassili Iwanowitsch sie zum Spaß „Staatliche Gütekontrolle“. Foto: KasTAG

Kein Held

Die Menge drängt zur Brettertür, die kracht. Die Schlange wächst, um zwei wird aufgemacht. Umzingelt ist die Bude „Schnaps und Wein“. Ein Flegel denkt: „Wie komme ich hinein?“ Schon geht sie auf da vorn, die liebe Tür. „Hurra! Hurra! Die Burg erstürm' ich mir!“ Mit Armen, Beinen rudern, rückt er vor,

De Utpa kloapt luut, On Tjinja plejje Tjrietje sich On speele, juble luut. De leewe Sonn schient aul so heet, De Weede lote ut, So schwind wuod froh ons dat Jemüdd, Vejneachtje de Schwaalm sich but, Wea noch so sea vedretlich es,

Onmaklich on verstemmt, De woat futs froh, daut es Jemüdd, Wann't leewe Farjoa Jemüdd. Nach einem plattdeutschen Lied aus dem ehemaligen Preußen (Sammlung Frischbier) 1875 Vermittelt durch Eugen HILDEBRANDT

Em Farjoa

De Lewoatj sinjt em Himmel doa En schmocket Leed ons vea, On wachtel, Tjilwit, Aodeboa Koäme uk von unje hea, De Tjilwit sajt: Tjilwit, tjilwit!

Unsere Anschrift:

Kasachskaja SSR, 480044, Alma-Ata ul. M. Gorkogo 50, 4-й этаж



Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77, Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69, 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; Volksbildung — 33-37-62; Kultur — 33-43-84; Leserbriefe — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilredakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84. Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanai — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petrowlawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414

Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового Красного Знамени типография Издательства ЦК Компартии Казахстана 480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана офсетным способом Объем 2 печатных листа

М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 П 1 2 3 4 5 5 6 7 8 9 10 УТ 01150 Заказа 11845